

Kurztitel

Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 201/2009 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 249/2012

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

14.07.2009

Außerkrafttretensdatum

13.07.2012

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 249/2012

Text**Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds der Volksanwaltschaft**

§ 11. (1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Volksanwaltschaft hat die/der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates anzuzeigen.

(2) Die auf Grund der Geschäftsverteilung dem ausgeschiedenen Mitglied der Volksanwaltschaft zukommenden Angelegenheiten gehen bis zum Amtsantritt eines neuen Mitglieds der Volksanwaltschaft zur einvernehmlichen Besorgung auf die beiden im Amt verbleibenden Mitglieder der Volksanwaltschaft über; mit dem Amtsantritt eines neuen Mitglieds der Volksanwaltschaft auf dieses.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden gehen deren/ dessen Obliegenheiten bis zum Amtsantritt der/des neuen Vorsitzenden, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 auf jenes Mitglied der Volksanwaltschaft über, welches im Sinne des Art. 148g Abs. 3 B-VG als nächstfolgende/r Vorsitzende/r vorgesehen ist.